

Konformitätserklärung 119.741

Lieferscheintaschen Papier MECOUVERT® PAPER im Spenderkarton



Artikelnummer	119.741
Produktgruppe	132A11-L
Artikelbezeichnung	Lieferscheintasche Papier im Spenderkarton, C6/5, 228×120 mm, Fenster links, grün, MECOUVERT® PAPER

Artikelinformationen

Produktdetails	• im Spenderkarton zu 250 Stück – für eine schnelle Entnahme • umweltfreundlich – Vorder- und Rückseite zu 100 % aus Papier • einfache und nachhaltige Entsorgung mit der Kartonage im Altpapier – Tasche muss nicht abgezogen werden (Einstoffverpackung) • lösemittelfreier Hotmelt Klebstoff – klebt kraftvoll und dauerhaft auf allen glatten Flächen wie Karton, Kunststoff, Holz, Metall usw. • Vorderseite aus transluzentem (lichtdurchlässigem) Pergaminpapier, Rückseite aus chlorfrei gebleichtem Kraftpapier, recyclingfähig	
Recyclingcode 1	PAP-22	
Aufdruck Recyclingcode auf Produkt	nein	
Nachwachsender Rohstoff	ja	
Mehrweg	nein	
Verpackungseinheiten	Stk.	1
	Pal.	84.000
	Pack	250
Nettogewicht	0,00432 kg/St.	
Ursprungsland	FR	
Zolltarifnummer	48194000	
ARA-Lizenzierung	nein	

gebührenpflichtig laut Littering-Abgabe	nein
Toleranzen	Sofern nicht anderweitig angegeben, beträgt die Toleranz der angegebenen Werte +/- 10%. Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen, Irrtümer oder Druckfehler

Konformitäten

Entspricht folgenden Vorschriften	EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) EU-Verordnung 1907/2006 (REACH)
Verantwortung	Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Medewo GmbH
Definition gemäß Art. 3 PPWR (bitte selbst ankreuzen je nach Ihrer Anwendung)	◦ Primär-Produktionsverpackung ◦ Verkaufsverpackung ◦ Umverpackung ◦ Transportverpackung ◦ Verpackung für den elektronischen Handel ◦ Serviceverpackung
Schwermetalle	Wir bestätigen gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (4), dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 mg/kg nicht überschritten wird
PFAS	Die Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gemäß den relevanten Anforderungen der PPWR sind gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (5) auf den vorliegenden Artikel nicht anwendbar, da dieser nicht für den direkten Lebensmittelkontakt vorgesehen ist.

Erstellungsdatum	Wallern, 23.08.2026
Unterschrift	 Robert Mandl, Leitung Qualität & Nachhaltigkeit MEDEWO GRUPPE

Wir weisen darauf hin, dass wir dem Produkt nichts hinzufügen. Diese Konformitätserklärung basiert auf den Dokumenten des Herstellers. Entsprechend der Definition des „Leitfadens der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Bezug auf Informationen in der Lieferkette“ sind wir „Vertreiber“ der oben genannten Produkte. Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben. Bei Abweichungen vom Einsatzzweck obliegt die Konformitäts- und Eignungsprüfung dem Verwender.